



Bearbeiter: AL Mag. Gerd Ratschmann
Telefon: + 43 7666 7755-72
Telefax: + 43 7666 7755-77
e-mail: gemeinde@attersee.ooe.gv.at
<http://www.attersee.ooe.gv.at>
Attersee am Attersee, am 26.03.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee vom 25. März 2024, betreffend die Erlassung von Verkehrsmaßnahmen auf Teilen der Grundstücke Nr. 383/6 und 383/7 KG 50002 in Attersee am Attersee.

Gemäß der §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie der §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b und lit. d, 94d Z. 1b und Z. 4 lit. a StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Auf Teilen der Grundstücke Nr. 383/6 und 383/7 KG 50002 in Attersee am Attersee wird

- a) eine Kurzparkzone (§ 52 lit. a Z. 13d und 13e StVO 1960) mit der Zusatztafel (§ 54 StVO 1960) "Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Parkdauer 60 Minuten" eingerichtet.
Die Kurzparkzonenregelung gilt in der Zeit von 01. Mai bis 15. September jeden Jahres.
- b) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden (§ 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 i.V. mit der Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit. h) eingerichtet.

§ 2

Der genaue örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß der §§ 25 Abs. 2 und 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen laut § 1 dieser Verordnung und treten für die Dauer der Aufstellung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Rudolf Hemetsberger



Angeschlagen am: 26. März 2024 
Abgenommen am:



**(§ 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 i.V.
mit der Zusatztafel § 54 Abs. 5 lit. h)**



**Gemeinde Aattersee
am Aattersee**

Maßstab 1:600
Datum 4.3.2024

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
DKM-Datenkopie vom 4.3.2024
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.